

## **Betrugsmodell im Bau- und Baunebengewerbe, Arbeitskräfteüberlassung und weiteren Branchen**

Im Hinblick auf neue Betrugsszenarien konnte die Nutzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Verschleierung der Herkunft finanzieller Mittel ausgemacht werden. Dabei werden mehrere Firmen (bzw. speziell für diesen Zweck angekaufte Firmenmäntel) dazu verwendet, Finanzströme entlang der konstruierten Firmenkette zu schleusen. Für die beteiligten Firmen werden Scheingeschäftsführer aus dem Ausland (zumeist aus osteuropäischen Staaten) herangezogen, die gleichzeitig auch als Gesellschafter im Firmenbuch eingetragen werden, allerdings keinen Einblick in die Geschäftstätigkeit der Firma haben. Dadurch werden auch die wahren wirtschaftlichen Eigentümer verschleiert. Die involvierten GmbHs sind in der Regel in der Baubranche bzw. vermehrt auch im Handel, insbesondere innereuropäisch tätig und durch Aufträge bzw. Scheinrechnungen miteinander verbunden. Die auf diesem Wege weitergeleiteten Gelder werden schließlich in bar behoben und ins Ausland geschafft. Kennzeichnend ist, dass bei den Barbehebungen durch den Geschäftsführer oftmals eine weitere Person anwesend ist, die den Scheingeschäftsführer beaufsichtigt. Viele der zwischengeschalteten Unternehmen verfügen zumindest kurzzeitig über Arbeitnehmer, wobei es typischerweise auch zu Sozialbetrug und anschließender Insolvenz einzelner Firmen kommt. Die faktischen Geschäftsführer sind nicht greifbar. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind attraktiv für dieses Bedrohungsszenarium, weil sich die Rechtsform für schnelle Firmenübernahmen besonders gut eignet. Gemäß der vom BMF veröffentlichten Liste der rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen handelt es sich per 26.02.2021 zudem bei mehr als der Hälfte der angeführten Unternehmen um GmbHs. (Quellen: Abt. I/9, BMF-ZL; FIU)

Erfahrungen der Finanzpolizei zeigen, dass bereits auf Ebene des Auftraggebers Dienstnehmer entgegen ihrer Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) mit Mehrstunden beschäftigt sind (sog. „Scheingerüfung“) und dabei in vielen Fällen das Delikt gemäß § 153d bzw. e StGB oder § 146 StGB begangen wird. Vermögen, das aus diesen oder unter Umständen auch anderen kriminellen Tätigkeiten herrührt, wird dann in weiterer Folge an ein Durchleiterunternehmen und von diesem an das klassische Scheinunternehmen weiter- und schließlich an den Auftraggeber zurückgeleitet, der damit den Geldfluss an die Dienstnehmer (Schwarzzahlung) aufrechterhält. Die Begleichung von

Scheinrechnungen durch eine vertretungsbefugte Person für eine GmbH oder eine andere juristische Person erfüllt den Tatbestand der Untreue gemäß § 153 StGB. Der Geschäftsführer tätigt diesfalls eine Disposition, die die GmbH unmittelbar am Vermögen schädigt, da der Scheinrechnung keine direkte Gegenleistung an die GmbH gegenübersteht. Ob dieser Vermögensschaden von Dauer ist oder in späterer Folge wieder ausgeglichen wird, sollte nicht entscheidend sein. Mit der Begleichung der Scheinrechnung ist der Tatbestand bereits verwirklicht, da zu diesem Zeitpunkt keine rechtliche Verpflichtung des Vertragspartners der Scheinrechnung besteht und nicht absehbar ist, ob die Gelder später ausschließlich für die GmbH verwendet werden. Daher ist dieser Sachverhalt anders zu beurteilen wie die Entgegennahme von außerbücherlichen Einnahmen und die ausschließliche Verwendung dieser für die Zwecke des Vertretenen (Schwarzgeldkonten). Des Weiteren kann die Aufnahme der Scheinrechnung in die Buchhaltung der GmbH in weiterer Folge – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – den Tatbestand eines in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehens erfüllen. Dadurch wird jener Teil des Überweisungsbetrages, der die Provision des Rechnungsausstellers betrifft, zum inkriminierten Vermögen. Schlussendlich ist der Rechnungsaussteller Beitragstäter und hat diese Provision für die Beteiligung an dem Delikt erhalten. Auch im Bereich der Rückzahlung von HFU-Geldern kann es zu Geldwäsche im Zusammenhang mit Scheinunternehmen kommen. Typischerweise werden für die Durchleiterfirmen jene Firmenkonstrukte eingesetzt, die über keinen Eintrag auf der HFU- Liste (Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen) verfügen. Eine Zahlung an die ÖGK soll dabei zu einer Haftungsfreistellung für den Auftraggeber führen. Da der Durchleiter aber über keine oder nur wenige Dienstnehmer verfügt, wird von diesem eine Rückzahlung der HFU-Gelder angestoßen, die auch erfolgt, da keine Lohnaufwendungen und damit keine Beitragszahlungen an die ÖGK erforderlich sind. Diese Rückzahlung erfolgt auf Basis eines Betrugsdeliktes und das Geld selbst ist als geldwäscheverhangener Vermögensbestandteil identifizierbar. Der Bau- und Baunebenbereich, aber auch der Bereich der Arbeitskräfteüberlassung ist für diese Formen der Geldwäsche und Nutzung von Scheinunternehmen zur Verschleierung diverser malversiver Praktiken besonders anfällig. Mittels einer substanzlosen Hülle, einem unwissenden Strohmännchen und ein paar Alibi- Beschäftigten ist das neue Bauunternehmen schnell gegründet. Über diese Scheinunternehmen werden hohe Rechnungen ausgestellt, die von mitwissenden Unternehmern auf deren Konten einbezahlt werden. Oftmals werden diese Beträge an weitere Sub-Scheinunternehmen weitergeleitet und dort sofort wieder behoben. Abzüglich einer Provision für die „Mühewaltung“ erfolgt im Anschluss der Rückfluss des Vermögens an den Auftraggeber. Dieser hat nun die Möglichkeit, eigene oder fremde Dienstnehmer teilweise steuerfrei zu

entlohn, Überstunden und Zusatzboni netto auszuzahlen und dabei jedweden Sozialversicherungsbeitrag einzusparen. Aktuelle Fälle zeigen, dass sich zwar die Lebensdauer der Scheinfirmen durch die Kontrollen der Finanzpolizei verkürzt haben, die Umsätze aber gleichzeitig nach oben geschneilt sind. Bei einem unlängst entdeckten Fall wurden in nur acht Monaten über 30 Mio. Euro über eine einzige Scheinfirma geschleust – die Ausgangsrechnungen finden sich nun in den Buchhaltungen diverser Unternehmen, die damit ihren Aufwand künstlich erhöht haben und Schwarzlohnzahlungen dadurch verschleiern konnten.

